

Amtliche Mitteilung

06.08.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die
Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)
im Fachbereich Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 08. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. April 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.04.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 24 vom 16.04.2021) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Das Wahlpflichtfach „Trends der Künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsinformatik“ wird in den Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik (WIMP-47710) im drei- und viersemestrigen Masterstudiengang aufgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach dem Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 09.06.2021 sowie des Rektorats vom 07.07.2021.

Dortmund, den 08. Juli 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Hamburg